

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 05.02.2016

- Betreff: Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 03-58 "Südlich Oberndorferstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB - berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
 - II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB - berührte Öffentlichkeit
 - III. Satzungsbeschluss und Beschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

_____ einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Nachdem durch die Änderung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 03-58 „Südlich Oberndorferstraße“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die berührte Öffentlichkeit beschränkt. Die Frist zur Stellungnahme wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der berührten Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB in der Zeit vom 25.11.2015 bis einschl. 11.12.2015 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03-58 „Südlich Oberndorferstraße“ vom 07.11.2014 i.d.F. vom 13.11.2015:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB – berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 11.12.2015, insgesamt 5 berührte Behörden und sonstige Träger

öffentlicher Belange beteiligt. 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen hat keine berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

Beschluss: 9 : 0

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB keine berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange ohne Anregung Kenntnis genommen hat.

2. Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Deutsche Bahn AG / DB Immobilien, München mit Schreiben vom 26.11.2015

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung: Seitens der DB AG sind zur vorgelegten geänderten Bauleitplanung i.d.F. vom 13.11.2015 keine weiteren Belange vorzutragen.

Wir verweisen auf unsere bereits übermittelten Stellungnahmen vom 07.01.2015 (TÖB-MÜ-14-6370) und vom 25.03.2015 (TÖB-MÜ-15-6651) zum o.g. Bebauungsplan. Die darin genannten Auflagen und Hinweise sind weiterhin gültig und zu berücksichtigen.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 07.01.2015 wurde im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und im zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Landshut abgeschlossenen Durchführungsvertrag berücksichtigt.

2.2 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz - mit E-Mail vom 09.12.2015

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Stellungnahme „Allgemein / Wasserrecht“ &
Stellungnahme „Altlasten“:

Die Punkte 4.3.3., 7. und 9. der Begründung vom 13.11.2015 sind weiterhin gültig.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Stadtwerke Landshut - Netze
mit Schreiben vom 10.12.2015

Fernwärme / Netzbetrieb Strom / Abwasser:
Es liegen keine Einwände vor.

Netzbetrieb Gas:

Im Umgriff des Bebauungsplanes VEP 03-58 befinden sich keine Versorgungsleitungen der Sparte Gas. Die Gasversorgung (falls gewünscht)- erfolgt über den Anschluss an das Netz der Stadtwerke Landshut.

Netzbetrieb Wasser:

Im Umgriff des Bebauungsplanes VEP 03-58 befinden sich Versorgungsleitungen der Sparte Wasser (siehe Anlagen).

Der Hausanschlüsse (Zählerschächte) Oberndorferstraße 23a, 28b und 30a müssen im Bebauungsfall abgetrennt werden.

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten ist bei den Stadtwerken Landshut ein Antrag auf Abtrennung der Hausanschlüsse bzw. Demontage der Hausanschlusszähler Wasser zu stellen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Netzbetrieb Gas:

Leitungen zur Gasversorgung sind in der Oberndorferstraße östlich der Eichenstraße vorhanden. Die Entscheidung, ob die beiden geplanten Einzelhandelseinrichtungen an die Gasversorgung angeschlossen werden sollen, obliegt dem Vorhabenträger und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Zu Netzbetrieb Wasser:

Die Abtrennung der in der Stellungnahme genannten Hausanschlüsse sowie die Thematik des notwendigen Antrags auf Abtrennung der Hausanschlüsse bzw. Demontage der Hausanschlusszähler ist im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Landshut geregelt. Die rechtzeitige Antragsstellung obliegt dem Vorhabenträger.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB – berührte Öffentlichkeit

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB wurde, mit Terminstellung zum 11.12.2015, eine Person als berührte Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB von Seiten der berührten Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Satzungsbeschluss und Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 03-58 „Südlich Oberndorferstraße“ wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 07.11.2014 i.d.F. vom 13.11.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

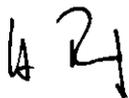
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan sowie die Begründung vom 13.11.2015 und der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 13.11.2015 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen. Eines entsprechenden Änderungsverfahrens bedarf es nicht. Die Verwaltung wird mit der redaktionellen Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 05.02.2016

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

